

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/191

Federführung: Bauverwaltung	Datum: 15.09.2021
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	13.10.2021	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 3.2 Sitzung des Bauausschusses am 13.10.2021

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Neubau eines Kindergartens an der Kirchstraße 11 (BV-Nr. 2021/79)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 703 der Gemarkung Töging a.Inn, Kirchstraße 11, soll eine 4. Kindertagesstätte mit 2 Kindergartengruppen und 3 Krippengruppen errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Der Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf – Schule dar.

Es handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 12 BayBO: „Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, in denen mehr als zehn Personen betreut werden“

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Töging a.Inn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ vom 24.11.1998 (§ 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Ein Bauleitplanverfahren ist nach Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Altötting) nicht notwendig.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.